

Versicherungen für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft

Im Gegensatz zu den familienfremden Angestellten unterstehen mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft keiner besonderen Versicherungspflicht. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, dass der Versicherungsschutz für diese Personen vernachlässigt werden kann.

Merkblatt 2.08

Eine Dienstleistung des Schweizerischen Bauernverbandes

Beim Aufbau des Personenversicherungsschutzes sind der selbständigerwerbende Landwirt und die Familienangehörigen gleichgestellt. Als Familienangehörige des Betriebsleiters gelten folgende Personen:

- Ehefrau
- Söhne, Töchter, Enkel, Eltern und Grosseltern
- Schwiegersöhne / Schwiegertöchter, die später den Hof übernehmen werden.

Im Gegensatz zu den familienfremden Angestellten besteht für diesen Personenkreis lediglich ein Obligatorium für die Krankenpflegegrundversicherung. Selbstverständlich sollte daraus nicht geschlossen werden, dass die Bauernfamilien den Versicherungsschutz vernachlässigen dürfen. Vielmehr bietet der Umstand, dass wenig Obligatorien bestehen, die Möglichkeit, den Versicherungsschutz sinnvoll aufzubauen. Ein Hauptaugenmerk muss darauf gesetzt werden, dass die Versicherungen den Bedürfnissen angepasst werden und der Schutz jeweils bei Krankheit und Unfall besteht. Immer wieder stellt man bei Schadenfällen fest, dass grosse Versicherungslücken vorhanden sind. Dann ist es aber zu spät, um Versäumtes nachzuholen.

Folgende Bedürfnisse müssen abgedeckt werden:

- Heilungskosten
- Verdienstaussfall
- Vorsorge Todesfall und Invalidität

Heilungskosten

Die Heilungskosten werden für Krankheit und Unfall über die Krankenkasse versichert. Die Agrisano als Krankenkasse der Landwirtschaft bietet mit der Zusatzversicherung AGRI-spezial, als Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung, eine auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zugeschnittene Lösung an.

Verdienstaussfall

Für den Verdienstaussfall wird ein kombiniertes Kranken- und Unfalltaggeld versichert. Die Höhe des zu versichernden Taggeldes sollte sich dabei in der Regel nach den Kosten einer allfälligen Ersatzkraft richten. Durch die Wahl einer Wartefrist von mindestens 30 Tagen kann ein Taggeld in der notwendigen Höhe zu einer tragbaren Prämie versichert werden. Die Krankenkasse Agrisano bietet den Landwirten und ihren mitarbeitenden Familienmitgliedern ein Kollektiv- Kranken- und Unfalltaggeld zu günstigen Konditionen an.

Vorsorge Invalidität und Todesfall

Mitarbeitende Familienmitglieder sind lediglich im Rahmen der 1. Säule, welche das Existenzminimum abdeckt, obligatorisch versichert. Eine freiwillige bedarfsgerechte Ergänzung dieses Versicherungsschutzes ist deshalb unerlässlich.

Ledige Personen ohne finanzielle Verpflichtungen gegenüber Angehörigen müssen ihr eigenes Einkommen versichern. Hierfür eignet sich der Plan D der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft, welcher eine Rente im Invaliditätsfall vorsieht.

Personen mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber Angehörigen (Familie) müssen dafür sorgen, dass nicht nur ihr eigenes Einkommen sondern auch dasjenige der Angehörigen gesichert ist. Nebst einer angepassten Rente im Invaliditätsfall muss deshalb auch eine Hinterlassenrente (Todesfallkapital) versichert werden. Dafür eignen sich die Vorsorgepläne A, B und C der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft.

Beratung

Der korrekte Aufbau des Versicherungsschutzes ist bei mitarbeitenden Familienmitgliedern sehr stark von den vorliegenden Verhältnissen abhängig. Konkrete Empfehlungen zu der Höhe des erforderlichen Versicherungsschutzes können somit nicht pauschal abgegeben werden. Es ist deshalb empfehlenswert, die neutralen landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die entweder beim kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen sind in Anspruch zu nehmen. Auskünfte erteilt auch der Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, Tel. 056 462 51 55.